

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

53. Stück, 23.05.1886

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1886.) 53. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 96. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Mai 1886, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

### N<sup>o</sup>. 96.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Oldenburg, 1886 Mai 12.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 21. v. M. ist als dritter Absatz in die Ziffer 16 der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. September 1885 veröffentlichten Ausführungsvorschriften zum Reichsgesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Gesetzblatt Band 27. S. 183) folgende Bestimmung aufgenommen:

„Bei Geschäften über Werthpapiere, welche zum Liquidationskurse abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe

Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschluß.“

Oldenburg, den 12. Mai 1886.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

